

Ordnungsgemäße Kassenführung

Inhalt

1 Pflicht zur Führung des Kassenbuchs

2 Tägliche Verbuchung

3 Möglichkeiten der Kassenführung

3.1 Manuelles Kassenbuch bei offenen
Ladenkassen

3.2 Elektronisches Kassenbuch bei offenen
Ladenkassen

3.3 Elektronische Registrierkasse

3.4 Problematik der EC-Kartenumsätze

4 Aufbewahrungspflichten

4.1 Allgemein

4.2 Bei Nutzung einer elektronischen Kasse

4.3 Kasseninventur

5 Verletzung der ordnungsgemäßen Kassenführung

6 Wichtige Neuerungen seit 2018

6.1 Einführung der Kassennachschau

6.1 Gesetzliche Neuerungen ab 2020

7 Checklisten zur Kassenführung

7.1 Registrierkasse

7.2 Manuelles Kassenbuch

1 Pflicht zur Führung des Kassenbuchs

Arztpraxen haben in der Regel eine Barkasse. Die Ein- und Auszahlungen müssen aufgezeichnet werden. Allerdings sind Sie als sogenannter Einnahmen-Überschussrechner nicht verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, für das strenge Vorgaben gelten. Die müssen Sie aber beachten, wenn Sie in Ihrer Praxis freiwillig ein Kassenbuch führen oder Buchführungspflichtig sind. Neben formalen Aspekten kommt der Aufbewahrung von Unterlagen dabei eine große Bedeutung zu. In diesem Merkblatt lesen Sie, was bei der Kassenführung zu beachten ist.

Hinweis

Aufgrund des zunehmenden EDV-Einsatzes achten die Beamten immer öfter auf die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften, die etwa mittels Registrierkassen erfasst werden.

2 Tägliche Verbuchung

Die Kasseneinnahmen und -ausgaben sollten zeitnah festgehalten werden. Im Ergebnis müssen Sie täglich den tatsächlichen Kassenbestand feststellen und mit dem Sollbestand nach seinen Aufzeichnungen abgleichen. Es besteht eine **tägliche Kassensturzpflcht**.

Eine Ausnahme von der täglichen Aufzeichnungspflicht besteht beispielsweise, wenn der Umsatz der Bargeschäfte nur gering ist. Im Einzelfall kann die Aufzeichnung auch am Morgen des Folgetags erlaubt sein.

Kommt Ihre Praxis dieser Verpflichtung nicht nach, weist das Kassenbuch einen **schweren Mangel** auf, der die Finanzverwaltung dazu berechtigt, die Kassenbuchführung als nicht ordnungsgemäß zu verwerfen.

Indizien dafür, dass der Kassenbestand nicht täglich aufgenommen wurde, sind:

- Die täglichen Kassenberichte weisen ein gleichmäßiges Schriftbild auf und sind mit demselben Stift geschrieben, also eventuell nachträglich erstellt.
- Die Einzelbelege sind nicht in der richtigen zeitlichen Reihenfolge erfasst.
- Der Kassenbestand ist zeitweise negativ (siehe Punkt 4.1 wegen der Einzelheiten).

Unstimmigkeiten oder Kassenfehlbeträge müssen Sie **unmittelbar aufklären**. Insbesondere müssen Diebstähle und Unterschlagungen durch Mitarbeiter oder Ähnliches zeitnah festhalten und die notwendigen Konsequenzen (beispielsweise Abmahnung oder Kündigung des Mitarbeiters, Strafanzeigen) gezogen werden. Deckt eine Betriebsprüfung die Fehler erst Jahre später auf, ist die Berufung auf solche Vorgänge oft weder glaubhaft noch belegbar, wenn damals keine weiteren Schritte unternommen wurden.

Hinweis

Die Kassenbuchführung ist auch dann nicht ordnungsgemäß, wenn Belege über Bareinnahmen erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses über ein Privatkonto nachgebucht werden. Ob dies gleichermaßen für Betriebsausgaben gilt, ist höchststrichterlich noch nicht entschieden. Vermischen Sie daher besser nicht Konten Ihrer Praxis mit privaten Konten.

Die Führung der Kassen sollten Sie für Ihre Praxis in einer **Organisations- oder Arbeitsanweisung** verbindlich regeln. Diese sollte beispielsweise beinhalten

- die verantwortlichen Personen,
- wann eine Bestandsaufnahme und
- wann Auswertungen durchgeführt werden,
- an wen die Kasse übergeben werden darf,
- wie bei Falschgeld und Nicht-Euro-Beträgen zu verfahren ist,
- wo das eingenommene Bargeld aufbewahrt wird und
- welche Sonderregeln für Schecks gelten.

3 Möglichkeiten der Kassenführung

Eine bestimmte Form ist für das Kassenbuch nicht vorgeschrieben. Ausreichend ist grundsätzlich eine geordnete Ablage der Belege, wenn die Einnahmen und Ausgaben beweissicher und dauerhaft so archiviert werden, dass der Kassensturz, also die Abstimmung zwischen dem **Sollbestand** des Kassenbuchs und dem **Istbestand** der Barkasse, jederzeit möglich ist.

3.1 Manuelles Kassenbuch bei offenen Ladenkassen

Bei einer offenen Ladenkasse – auch als Schubladenkasse bezeichnet – sind buchführungspflichtige Unternehmer grundsätzlich zur ordnungsgemäßen Führung eines Kassenbuchs verpflichtet. Lediglich eine lose Belegsammlung vorzuhalten, genügt nicht. Im Kassenbuch müssen – korrespondierend zur täglichen Kassensturzverpflichtung – **täglich** auch eigenhändig **aufgezeichnet** werden:

- Betriebseinnahmen
- Betriebsausgaben
- Privatentnahmen
- Privateinlagen

Die **Tageseinnahmen** berechnen sich nach folgendem Schema:

	Kassenendbestand des jeweiligen Tages
–	Kassenendbestand des Vortages
+	Betriebsausgaben
+	Privatentnahmen
–	Privateinlagen
+	Einzahlungen auf die Bank
–	Auszahlungen von der Bank
=	Tageseinnahmen des jeweiligen Tages

Beispiel

Eine Arztpraxis führt ein handschriftliches Kassenbuch, da sie keine Registrierkasse nutzt und somit eine offene Ladenkasse betreibt. Aus diesem Kassenbuch ergibt sich für den 15.01. ein Kassenendbestand in Höhe von 2.250 €. Der Kassenendbestand des Vortages beläuft sich auf 1.350 €. An Ausgaben sind am 15.01. 266 € angefallen.

Die Tageseinnahmen ermitteln sich wie folgt:

Kassenendbestand	2.250 €
Kassenendbestand des Vortages	– 1.350 €
Ausgaben	+ 266 €
Tageseinnahmen	1.166 €

Entscheidend für die Richtigkeit der Aufzeichnungen ist folgendes:

Es sollte zunächst immer ein manueller **Kassensturz** durchgeführt werden. Damit ist der tatsächliche Kassenendbestand des Tages festgestellt.

Über die Hinzurechnungen und Kürzungen sind die Tageseinnahmen rechnerisch zu ermitteln. Das Ergebnis muss sich – bei ordnungsgemäßer Kassenbuchführung – mit den Einzelbelegen decken.

Der **tatsächliche** Kassenendbestand sollte sich außerdem mit dem **rechnerisch ermittelten decken**. Bei Differenzen ist immer der tatsächliche Kassenbestand maßgeblich. Die Kasse muss stimmen – das heißt, dass die Differenzen aufgeklärt werden müssen.

Eine **zusätzliche regelmäßige Verprobung** gelingt beispielsweise, indem zum Kassenbestand am Wochenende die Einzahlungen einer gesamten Geschäftswoche addiert werden. Das Ergebnis zeigt dann den verfügbaren Betrag. Hiervon abgezogen werden die wöchentlichen Auszahlungen. Ergibt diese turnusmäßige Berechnung einen negativen Endsaldo, wurde das Kassenbuch nicht täglich aktualisiert und/oder mögliche Fehler wurden nicht bereinigt.

Beim **Geldtransfer von oder zu den Banken** ist darauf zu achten, dass die Transaktionen im Kassenbuch mit demjenigen Datum festgehalten werden, an dem diese

tatsächlich erfolgt sind – also unabhängig von der Wertstellung durch die Bank. Für die Richtigkeit der zeitlichen Reihenfolge sollte man auf die Uhrzeit der Transaktion achten (beispielsweise zu Beginn oder am Ende eines Geschäftstages) und einen entsprechenden Eintrag im Kassenbuch vornehmen.

Hinweis

Gerade im Zusammenhang mit dem elektronischen Zahlungsverkehr über EC-Karten kann es zu Fehlern in der Kassenbuchführung kommen. Denn EC-Kartenzahlungen von Kunden sind in einem ersten Schritt als Bareinnahmen zu erfassen, die **unmittelbar nachgelagert** als Geldeinzahlung auf die Bank einzutragen sind. Die Gutschrift bei der Bank beinhaltet dann nicht eine erneute Einnahme. Beachtet man dies nicht, kann es leicht zur Doppelerfassung der Einnahmen (sowohl in der Bank als auch in der Kasse) und zu einer zu hohen Steuerbelastung kommen.

Sind die Tagesberichte in der Kasse falsch, kann das Finanzamt die Kassenbuchführung als nicht ordnungsgemäß verwerfen und Hinzuschätzungen vornehmen. Dies gilt auch bei erheblichen Rechenfehlern. Auch zahlreiche nachträgliche Änderungen im Kassenbuch (beispielsweise Streichungen und Korrekturen mit Tipp-Ex) können Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit rechtfertigen.

Hinweis

Ein häufiger Fehler ist, dass die Kasse einen Minusbestand ausweist. Das Kassenbuch bildet den tatsächlichen Bestand an Bargeld in der Kasse ab. Es ist **nicht möglich, weniger als gar kein Bargeld** in der Kasse zu haben. Daher liegt ein schwerwiegender Mangel des Kassenbuchs vor, wenn das rechnerische Ergebnis kleiner als null ist. Rechnerisch negative Kassenbestände sollten Sie daher sofort aufklären.

Bei einem negativen Kassenbestand kommt das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Angaben im Kassenbuch nicht wahrheitsgemäß erfolgt sind und dass keine täglichen Kassenstürze durchgeführt wurden. Das Finanzamt wird daher im Rahmen einer Betriebsprüfung mindestens einen Sicherheitszuschlag in Höhe der Kassenfehlbeträge vornehmen. Allein deshalb sollte täglich ein Kassensturz gemacht werden und der Kassenbestand (Istbestand) mit dem im Kassenbuch (Sollbestand) abgeglichen werden. Bei der Frage, ob die Kasse einen Minusbestand aufweist, sollten Sie insbesondere die zeitliche Abfolge von Eintragungen berücksichtigen.

Die Gesamtaufstellung der Einnahmen in den täglichen Kassenberichten genügt jedoch noch nicht für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung. Die dort ausgewiesenen Tageseinnahmen müssen auch mit den einzelnen Aufzeichnungen von **Ausgaben und Entnahmen** (sogenannten Einzelaufzeichnungen) übereinstimmen. Dementsprechend müssen den Tagesberichten die Einzelbelege (Quittungen, Rechnungen im Duplikat usw.)

beigefügt werden. Es gilt der Grundsatz: pro Buchung ein Beleg.

Hinweis

Die Belegpflicht gilt auch für Privateinlagen und -entnahmen, die über sogenannte Eigenbelege aufgezeichnet werden. Das Fehlen solcher **selbstaufgestellter** Belege ist ebenfalls ein schwerwiegender Mangel des Kassenbuchs.

Gefährlich ist auch die Rundung der Tageseinnahmen im Kassenbericht auf volle Eurobeträge. Eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung erfordert die centgenaue Aufzeichnung.

3.2 Elektronisches Kassenbuch bei offenen Ladenkassen

Bei der Nutzung von elektronischen Kassenbüchern (Computerprogrammen) zur Kassenführung besteht die Gefahr, dass der Fiskus diese nicht anerkennt: Solche Programme lassen häufig Änderungen zu, die nachträglich nicht mehr erkennbar sind. Daher gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Führung elektronischer Fahrtenbücher: Ein Computerprogramm, bei dem eine **nachträgliche Änderung** des Kassenbuchs **ausgeschlossen** ist oder aber **gekennzeichnet** wird, reicht bereits aus. Insbesondere die Verwendung von Excel-Listen, bei denen eine Veränderung ohne Kennzeichnung jederzeit möglich ist, genügt diesen Anforderungen jedoch **nicht**!

Die Finanzverwaltung hat für elektronische Aufzeichnungen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in einem Schreiben vom 14.11.2014 festgelegt. Für einen ausführlichen Überblick über dessen Bestimmungen stellen wir Ihnen gerne das Merkblatt „Elektronische Buchführung und Belegerfassung“ zur Verfügung.

Hinweis

Die Feststellungslast bzw. Beweislast liegt beim Unternehmer – also beim Praxisinhaber. Insbesondere muss er alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit dem Gerät elektronisch erzeugten Rechnungen mit ordnungsgemäßem Umsatzsteuerausweis **unveränderbar** und **vollständig** aufbewahren. Dabei ist es unzulässig, Daten zu verdichten oder ausschließlich die Rechnungssummen zu speichern. Es reicht nicht aus, elektronisch erstellte aufbewahrungspflichtige Unterlagen ausschließlich in ausgedruckter Form vorzuhalten. Wenn elektronisch erzeugte Belege entstehen (z.B. durch ein elektronisches Kassenbuch), sind Sie verpflichtet, diese in der **ursprünglichen** und **unveränderten** (Daten-) Form aufzubewahren.

3.3 Elektronische Registrierkasse

Bei einer Registrierkasse erfolgt die Kassenbuchführung durch die Kasse selbst. Sie brauchen hier keine Bewe-

gungen in der Kasse aufzuzeichnen – weder manuell noch in elektronischer Form.

Gebräuchlich sind zwei Typen von Registrierkassen, nämlich

- **PC-Kassen** oder PC-gestützte Kassensysteme und
- **elektronische Registrierkassen**.

Elektronische Registrierkassen basieren in der Regel auf herstellerspezifischen Betriebssystemen und besitzen oft nur ein flüchtiges Speichermedium, das keine Schnittstellen bietet, über die die Daten aus dem System ausgelesen werden können. PC-Kassen oder PC-gestützte Kassensysteme verfügen in der Regel über ein herstellerspezifisches Programm auf einem handelsüblichen Betriebssystem, verbunden mit einem dauerhaften Speichermedium.

3.3.1 Anforderungen an eine Registrierkasse

Seit 2010 verlangt der Fiskus durch das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 von Registrierkassen als technische Voraussetzung, dass alle steuerlich relevanten **Einzeldaten** aufgezeichnet werden, also inklusive der Umsatzsteuersätze der Kassenvorgänge. Dies bedeutet, dass jede Bewegung in der Kasse (also vor allem Geldeingänge durch Kundenzahlungen und Geldabgänge durch Entnahmen) **einzeln aufgezeichnet** werden müssen. Auch Stornierungen müssen aus den Aufzeichnungen einzeln ersichtlich werden. Eine Verdichtung von einzelnen Vorgängen, z.B. als Z-Bon, genügt diesen Voraussetzungen damit nicht mehr.

Diese Daten, inklusive durch ein Kassensystem erstellte Rechnungen, müssen unveränderbar und vollständig aufgezeichnet werden, und die Daten müssen in dieser geschlossenen Form auch über einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden. Die dabei relevanten Daten umfassen:

- Journaldaten,
- Auswertungsdaten,
- Programmierdaten und
- Stammdatenänderungsdaten.

Viele PC-Kassensysteme und sogenannte Back-Office/Point-of-Sale-Lösungen entsprechen diesen Vorgaben bereits, wenn Sie als Kassenbetreiber Ihr System durch vom Kassenhersteller bereitgestellte Updates auf einem aktuellen Stand gehalten haben.

Viele elektronische Registrierkassen, insbesondere ältere Kassen mit flüchtigen Speichern, erfüllen diese Vorgaben jedoch nicht. Je nach Fabrikat kann es sein, dass das Gerät die Daten nicht dauerhaft speichert (z.B. den internen Speicher regelmäßig leert), keine Schnittstelle existiert, um die Daten aus der Kasse auszulesen, oder nicht sichergestellt werden kann, dass die Daten unveränderbar aufgezeichnet werden.

Ältere Systeme, die diesen Voraussetzungen nicht genügen, werden vom Fiskus seit **01. Januar 2017** nicht mehr toleriert.

Achtung!

Seit **01. Januar 2017** gelten die **strengereren Voraussetzungen** für alle Unternehmer mit einer Registrierkasse oder ähnlichen Systemen.

Wenn Sie seit 2010 Ihr Kassensystem erneuert oder aktualisiert haben (z.B. durch ein Software-Update des Herstellers), sollten Sie den Kassenhersteller befragen, ob die von Ihnen genutzte Kasse auf aktuellem Stand diesen Anforderungen genügt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass die Zahlungsvorgänge im System **unveränderbar** und **einzelnd** aufgezeichnet werden und die Daten maschinenlesbar aus dem Speicher der Kasse oder dem externen Speicher (z.B. dem angeschlossenen PC-System) kopiert werden können. Eine Verdichtung der einzelnen Vorgänge (z.B. die ausschließliche Aufzeichnung von Tagesgesamtsätzen) genügt seit 2017 nicht mehr den Vorstellungen des Fiskus!

Sollten Sie ein System nutzen, das **noch vor 2010 vertrieben wurde** und seitdem auch nicht durch Erweiterungen oder Updates durch den Hersteller auf neueren Stand gebracht wurde oder werden kann, können Sie davon ausgehen, dass die Kasse nicht den neuen Anforderungen genügt – weder bezüglich der Einzelaufzeichnungen noch der unveränderbaren Speicherung der Vorgänge. In diesem Fall sollten Sie in Erwägung ziehen, Ihr **Kassensystem zu erneuern**.

Folgende Unterlagen und Protokolle müssen Sie ebenfalls aufbewahren, wenn Sie Registrierkassen (unabhängig davon, welcher Art) einsetzen:

- Protokoll über die konkreten **Einsatzorte und Einsatzzeiträume** der einzelnen Registrierkassen,
- die steuerlichen **Grundlagenaufzeichnungen** zur Überprüfung der Bareinnahmen, getrennt geführt pro Gerät,
- zum Gerät gehörende **Organisationsunterlagen**, insbesondere die Bedienungs- und Programmieranleitung sowie alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts.

Werden mit Hilfe einer Registrierkasse **unbare Geschäftsvorfälle** (beispielsweise EC-Cash, ELV – Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst, müssen Sie aufgrund der erstellten Einzeldaten einen Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- oder Aufzeichnungswerk gewährleisten.

Auch beim Einsatz von Registrierkassen gilt selbstverständlich: Ergeben sich Differenzen zum tatsächlichen Kassenbestand, müssen Sie die Ursachen zeitnah aufklären und durch handschriftliche Vermerke dokumentieren (beispielsweise bei der Änderung der Kassenprogrammierung). Maßgeblich ist hier der **tatsächliche**

Kassenbestand und **nicht der rechnerische**. Gegebenenfalls ist es ratsam, wenn Sie das Ergebnis der Kassenauszahlung über ein sogenanntes **Zählprotokoll** aufzeichnen und archivieren – so können Sie dieses bei Rückfragen des Finanzamts oder eines Betriebsprüfers jederzeit vorlegen.

Kommen die Unstimmigkeiten bei einer Betriebsprüfung Jahre später auf den Tisch, sind die Gründe oftmals nur noch schwer zu rekonstruieren und vor allen Dingen nicht ohne weiteres zu belegen. Ein besonderer Wert sollte daher auf die Dokumentation gelegt werden. Sie sind als Unternehmer allein in der Lage (und daher rechtlich auch verpflichtet), eine aussagekräftige Beweisvorsorge zu treffen. Daher sollten Sie das Kassenbuch nicht stiefmütterlich behandeln.

3.3.2 Übergangsregelungen

In der Übergangszeit zwischen 2010 und 2017 ist es vom Fiskus noch geduldet, wenn von einer Registrierkasse jeden Tag der Gesamtkassenstreifen und der sogenannte Z-Bon (kommt aus dem englischen „to zero“, also „nullstellen“) als Tagesabschluss ausgedruckt werden. Beim Z-Bon handelt es sich um den Ausdruck des sogenannten Nullstellungszählers. Zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte wird der Z-Bon mit einer fortlaufenden Z-Nummer versehen. Darauf müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Datum und Uhrzeit des Ausdrucks
- Automatische Durchnummerierung
- Name des Unternehmers
- Bruttotageeinnahmen differenziert nach Steuersätzen (7 % oder 19 %)
- Stornierungen und Löschungshinweise des TagesSpeichers

Für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung dürfen die **Stornierungen nicht verrechnet**, sondern müssen gesondert dargestellt werden. Das Fehlen von Stornobuchungen widerspricht nach Ansicht der Finanzgerichte der allgemeinen Lebenserfahrung, nach der schon an einem einzigen Tag, erst recht aber im Laufe eines Monats, Eingabefehler passieren. Eine „zu saubere“ Buchhaltung kann ebenfalls ein Indiz für unrichtige Aufzeichnungen sein. Auch wenn sich dieses Argument absurd anhört, so zeigt es das Dilemma auf.

Natürlich können immer einmal Fehler passieren. Das ist auch im Wesentlichen nicht tragisch. Versetzen Sie sich einmal in die Lage des prüfenden Finanzbeamten: bei Branchen mit hohem Bargeldumlauf besteht ein großes Manipulationsrisiko. Vermitteln Sie ihm, dass durch Ihre Aufzeichnungen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen von Bareinnahmen und -ausgaben höchstwahrscheinlich gewährleistet ist.

Hinweis

Sollte Ihr bisheriges Kassensystem nicht den Anforderungen genügen, die der Fiskus seit 2017 verbindlich an Registrierkassen stellt, ist es zulässig, wenn Sie **statt der Registrierkasse eine offene Ladenkasse** nutzen. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands bei der offenen Ladenkasse ist dies jedoch für Einzelhändler in der Regel nur eine Übergangslösung, falls kein aktuelles Kassensystem rechtzeitig in Betrieb genommen werden konnte.

3.4 Problematik der EC-Kartenumsätze

Bei kleineren Bargeldbetrieben mit älteren Registrierkassenmodellen oder lediglich offener Ladenkasse, die den Kunden aber auch die Möglichkeit der Zahlung per EC-Karte bieten, war es **bisher gelebte Praxis**, die EC-Kartenumsätze zunächst in der Kasse bzw. im Kassensbuch als Einnahme zu erfassen und anschließend als Kassenausgang zum Bankkonto zu deklarieren (buchhalterisch abgebildet über das Geldtransitkonto).

Diese Praxis wird nun von den Finanzbehörden kritisiert. Hintergrund: Nach den GoBD müssen bare und unbare Vorgänge strikt getrennt verbucht werden. Deshalb ist es genau betrachtet **nicht richtig**, zunächst so zu tun, als würde es sich bei einem EC-Kartenumsatz um einen Barumsatz handeln. Dies ist **zumindest als formaler Mangel** der Buchführung anzusehen, der den Weg für Hinzuschätzungen und damit verbundene Mehrsteuern öffnen kann.

Es kann **deshalb** nur **empfohlen** werden, bare und unbare Vorgänge schon bei der ersten Erfassung klar voneinander zu trennen. Dies kann dazu führen, dass EC-Kartenzahlungen **gesondert aufzuzeichnen** sind. Bei modernen Kassensystemen, etwa PC-Kassen, dürfte sich das Problem eher weniger stellen, da hier üblicherweise schon programmseitig eine Differenzierung vorgenommen wird. Dennoch sollte auch bei diesen Systemen sichergestellt werden, dass wirklich eine entsprechende Trennung der Umsatzarten erfolgt.

4 Aufbewahrungspflichten

4.1 Allgemein

Grundsätzlich beträgt die Aufbewahrungspflicht für steuerrelevante Unterlagen **zehn Jahre**. Daher müssen Sie die Unterlagen, aus der sich Ihre Kassenführung für den Fiskus darstellen lässt, über diesen Zeitraum aufbewahren.

Werden die nachstehenden Unterlagen aufbewahrt, geht der Fiskus beim Einsatz elektronischer Registrierkassen bislang im Regelfall davon aus, dass die „Gewähr der Vollständigkeit“ erfüllt ist und Registrierkassenstreifen, Kassenzettel, Bons usw. ausnahmsweise nicht aufbewahrt werden müssen. Aufbewahrt werden müssen

- mit Hilfe von Registrierkassen erstellte Rechnungen,

- zur Kasse gehörende Organisationsunterlagen (insbesondere Bedienungs- und Programmieranleitung),
- Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (Z-Bon), Retouren, Entnahmen sowie Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit) und
- alle weiteren beim Tagesabschluss abgerufenen Ausdrucke der EDV-Registrierkasse (beispielsweise betriebswirtschaftliche Auswertungen).

Hinweis

Als Faustformel gilt: Alles, was die Kasse am Abend beim Kassenabschluss „auswirft“, muss aufbewahrt werden.

Des Weiteren muss die **Vollständigkeit der Tagesendsummenbons** durch organisatorische oder programmierte Kontrollen sichergestellt werden.

Hinweis

Wird der Z-Bon auf Thermopapier ausgedruckt, sollten Sie die dauerhafte Lesbarkeit des Dokuments durch Kopien sicherstellen. Bewahren Sie aber zusätzlich unbedingt den Originalbeleg auf!

4.2 Bei Nutzung einer elektronischen Kasse

Seit dem 01.01.2002 sind Unternehmen verpflichtet, Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist **jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar** aufzubewahren. Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen den Vorgaben der GoBD entsprechen. Die Aufzeichnungen müssen daher:

- nachvollziehbar und nachprüfbar sein,
- vollständig sein,
- geordnet und unveränderlich sein,
- richtig und zeitgerecht erstellt und gebucht werden (insbesondere hier sieht die Finanzverwaltung Defizite in den bisherigen Kassenaufzeichnungen, und an diesem Punkt setzt auch häufig Manipulationssoftware von PC-Kassen – sog. „Zapper“ – an).

Hinweis

Sie sollten bei der Softwarewahl, insbesondere bei günstigen Angeboten, kritisch sein. Informieren Sie sich besser vorab, ob eine Änderungshistorie enthalten ist und ob sich Daten problemlos in andere Systeme übertragen lassen.

Aus diesem Grund sind auch die gängigen Office-Programme für elektronische Kassenbücher nicht geeignet: hier besteht keinerlei gesicherte Änderungshistorie, und damit haben mit diesen erstellte Aufzeichnungen bei Betriebsprüfungen wenig Hoffnung, vom Fiskus als Besteuerungsgrundlage anerkannt zu werden.

Insbesondere müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die Kassendaten sowie die notwendigen Strukturinformationen der Finanzverwaltung in maschinell verwertbarer Form bereitgestellt werden können.

Hinweis

Eine Sonderregelung gilt für sogenannte Kleinbetragsrechnungen (bis 150 € [bis 2016]/bis 200 € [ab 2017]). Hier genügt nach wie vor die Aufbewahrung des Tagesendsummenbonds einschließlich des Z-Bonds. Ein Rechnungsdoppel muss auch nicht aufbewahrt werden. Soweit die Kleinbetragsgrenze jedoch überschritten ist, bleiben Sie zur Aufbewahrung des Doppels der erteilten Rechnung verpflichtet.

Da jedoch mittlerweile alle zulässigen Kassensysteme automatisch Einzelaufzeichnungen erstellen, müssen Sie diese ebenfalls aufbewahren – unabhängig von den Rechnungsbeträgen.

4.3 Kasseninventur

Die Erfassung des Kassenbestands am Bilanzstichtag gehört ebenfalls zur Inventur. Das umfasst:

- Haupt- und Nebenkassen,
- das Bargeld in Automaten,
- ausländische Devisen und
- nicht verbrauchte Briefmarken.

Hierbei handelt es sich um den Bestand, der erst zur Zahlungsmittelverwendung für künftige Leistungen gebraucht wird. Daher können die Beträge in der Bilanz neben Kassenbestand auch unter den sonstigen Vermögensgegenständen bilanziert werden.

5 Verletzung der ordnungsgemäßen Kassenführung

Bei einer Betriebsprüfung wird der Prüfer sein Augenmerk auf jeden Fall auch auf eine ordnungsgemäß geführte Kasse richten. Bei fehlenden Kassenaufzeichnungen besteht ein Mangel. Gleiches gilt, wenn Bareinnahmen und -ausgaben nicht zeitnah verbucht oder fehler- oder lückenhaft erfasst werden.

Als Folge kann der Fiskus die Kassenbuchführung ganz oder teils verwerfen und eine entsprechende Hinzuschätzung von Einnahmen zu Lasten des Unternehmers vornehmen. Dies kann zur Nachzahlung von Umsatz-, Körperschaft-, Einkommen- oder Gewerbesteuer führen. Auch kann das Finanzamt **Zwangsmittel von bis zu 25.000 €** einsetzen, um die Durchführung zu erzwingen.

Besteht der Verdacht des Finanzamts, dass Einnahmen leichtfertig oder sogar vorsätzlich nicht versteuert wurden, kann das ernste Konsequenzen nach sich ziehen. Im schlimmsten Fall kann die Finanzbehörde von einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder einer Steuerhinter-

ziehung ausgehen und ein entsprechendes Verfahren einleiten.

Fehler in der Kassenbuchführung lassen sich oft verhältnismäßig einfach feststellen. Deshalb richten die Prüfer ihr Augenmerk insbesondere auf die **Monats- und Jahresenden**. Denn zu diesen Zeiten erfolgen häufig Korrekturbuchungen, um betrügerische Schwarzgeldgeschäfte zu verdecken (beispielsweise Barentnahmen zur Anpassung eines zu hohen Kassenbestands oder nachträgliche Buchung angeblicher Kassenfehlbeträge über Diebstähle). Außerdem setzt die Finanzverwaltung Spezialsoftware ein, die binnen Sekundenbruchteilen feststellen kann, ob Kassenfehlbeträge (Negativbestände) existieren.

Hinweis

Nur die **sachliche Unrichtigkeit** der Buchführung kann eine Schätzung rechtfertigen. Ein Verstoß gegen **die formelle Ordnungsgemäßheit allein genügt nicht**. Ist die Buchführung sachlich richtig, scheidet eine Schätzung also aus – und zwar auch dann, wenn die Buchführung formelle Mängel aufweist.

Unter Umständen ist trotz der formellen Ordnungsmäßigkeit eine Schätzung möglich, wenn sachlich Fehler nachweisbar sind. Jedoch rechtfertigen Fehler bei der Kassenbuchführung in aller Regel auch den Schluss auf die sachliche Unrichtigkeit. In Kassenfehlbeträgen liegt beispielsweise neben einem formellen Mangel auch die sachliche Unrichtigkeit der Baraufzeichnungen – Hinzuschätzungen sind daher gerechtfertigt.

Hinzuschätzungen belaufen sich bei unzureichender Kassenbuchführung in der Regel auf **bis zu 10 % des Jahresumsatzes**. Daneben sind Sicherheitszuschläge zulässig.

Hinweis

Diese Sicherheitszuschläge können nicht ohne weiteres als Grundlage für ein Strafverfahren herangezogen werden. Denn im Strafverfahren gilt – anders als im Besteuerungsverfahren – der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Deshalb dürfen einer Bestrafung nur diejenigen hinterzogenen Steuern zugrunde gelegt werden, die unzweifelhaft feststehen.

Bei Kassenfehlbeträgen können einzelne Fehlbeträge oder ihre Summe zuzüglich etwaiger Sicherheitszuschläge im Besteuerungsverfahren geschätzt werden.

6 Wichtige Neuerungen seit 2018

Neben den verschärften Maßgaben, die der Fiskus seit 2017 für Registrierkassen vorgibt, hat auch der Gesetzgeber inzwischen **Regelungen für moderne Kassensysteme** vorgegeben. Diese finden im **Gesetz** „zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ Ausdruck.

7.1 Einführung der Kassennachschau

Durch dieses Gesetz darf der Fiskus seit dem **01. Januar 2018** unangekündigt in Form einer sogenannten **Kassennachschau** die Kassenaufzeichnungen zu prüfen.

Die Kassennachschau erstreckt sich auf **alle Arten von Kassen**, neben computergestützten Kassensystemen sollen auch Registrierkassen und offene Ladenkassen überprüft werden. Sie kann **unangekündigt** erfolgen. Das wird wahrscheinlich die Regel sein. Dem Kassensprüfer sind alle Aufzeichnungen, Bücher und die für die Kassenführung relevanten sonstigen **Organisationsunterlagen vorzulegen** sowie alle zweckdienlichen **Auskünfte zu erteilen**. Hierzu gehört insbesondere auch die Vorlage der Bedienungsanleitung des Kassensystems.

Bei seinem „Besuch“ kann der Prüfer insbesondere einen **Kassensturz verlangen**, um den aktuellen Kassenbestand laut Kassenbuchführung mit dem tatsächlich vorhandenen Bargeldbestand abzugleichen. Der Prüfer kann für die Nachschau das Betreten der Praxisräume verlangen. Eine Kassennachschau rechtfertigt jedoch **keine allgemeine Durchsuchung** der Praxis, hiermit würde der Betriebsprüfer dann eindeutig zu weit gehen. Ebenso sind die **privaten Räumlichkeiten** für den Prüfer **grundsätzlich Tabu**, sie dürfen nur in Ausnahmefällen betreten werden, etwa zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. **Bei Auffälligkeiten** kann der Prüfer **sofort** und **ohne eine vorherige Prüfungsanordnung** und die übliche Frist von zwei bis vier Wochen bis Prüfungsbeginn **in eine Außenprüfung übergehen**. Der Prüfer muss lediglich schriftlich auf den Übergang zur Außenprüfung hinweisen.

Hinweise

Zum Verhalten bei einer Kassennachschau empfehlen wir:

- Lassen Sie sich in jedem Fall den Dienstausweis des Beamten zeigen.
- Stellen Sie sicher, dass der Beamte auch tatsächlich mit der Prüfung des Kassensystems betraut ist. Hierzu sollte er ein entsprechendes Schriftstück oder einen Verwaltungsakt vorlegen können.
- Seien Sie kooperativ, aber verbieten Sie das Herumstöbern des Beamten in Schränken und Schubladen. Die Kassennachschau ist keine Steuerfahndungsmaßnahme und Sie sind kein Verdächtiger.
- Außer den für die Kassennachschau zuständigen Mitarbeitern führen keine weiteren Angestellten Gespräche mit dem Prüfer. Am besten gehen die nicht beteiligten Angestellten dem Prüfer aus dem Weg.

6.2 Weitere Neuerungen ab 2020

Zudem sieht das Gesetz ein **Zertifizierungsverfahren** für elektronische Kassen vor. Anhand einer „**Techni-**

schen Sicherheitseinrichtung“ (TSE), die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorgegeben wird, soll die Nutzung von Manipulationssoftware erschwert werden. Diese TSE muss aus einem **Sicherheitsmodul**, einem **Speichermedium** und einer „Einheitlichen **Digitalen Schnittstelle**“ (EDS) bestehen.

Hinweis

Mit dem verpflichtenden Speichermedium ist die Zeit vorbei, in der Kassen mit flüchtigem Speicher zumindest dem Gesetz nach nicht ausgeschlossen waren. Denn auch wenn der Fiskus diese in seinen Verordnungen (wie dem genannten BMF-Schreiben) bereits seit einiger Zeit im Fadenkreuz hatte, waren sie bisher nicht gesetzlich ausgeschlossen. Letztlich ermöglicht die digitale Schnittstelle den Steuerprüfern, die Kassendaten zur maschinellen Auswertung auszulesen.

7.2.1 Kassensicherungsverordnung

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde mit Zustimmung des Bundesrats am 07.07.2017 um die sogenannte **Kassensicherungsverordnung** (KassenSichV) ergänzt. Diese regelt insbesondere:

- auf welche **Aufzeichnungssysteme** sie anzuwenden ist – hierzu zählen computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, wohingegen insbesondere Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte nicht dazuzählen –,
- wann und wie die geforderte **Protokollierung** der digitalen Grundaufzeichnung zu erfolgen hat – es müssen die Transaktionen so verkettet werden, dass Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar werden –,
- dass die **Speicherung** der Grundaufzeichnungen manipulationssicher auf einem nichtflüchtigen Speichermedium vorgenommen werden muss, zum Beispiel einer Festplatte – damit dürfte eine Cloudspeicherung unzulässig sein – und
- die Anforderungen an die **EDS** für einen reibungslosen Datenexport an die Finanzbehörden.

Konkretisiert werden diese Vorgaben im Detail durch technische Richtlinien (vgl. Punkt 6.2.2).

6.2.2 Technische Richtlinien zur Kasse

Das BSI hat in Form mehrerer Richtlinien die **technischen Anforderungen präzisiert**. Die Vorgaben richten sich in erster Linie an Anbieter und Produzenten elektronischer Kassensysteme, die vom BSI zertifizieren lassen müssen, dass ihre Systeme den Vorgaben entsprechen.

Vorgaben zur TSE

Eine der technischen Richtlinien definiert die Anforderungen an die TSE. Die TSE ist der **zentrale**, übergreifende **Teil der** durch die KassenSichV definierten **Schutzmaßnahmen**, um Integrität, Authentizität und Vollständigkeit der aufgezeichneten Daten sicherzustellen.

len. Das interne elektronische Aufzeichnungssystem der Kasse überträgt die zur Absicherung bestimmten Daten an die TSE. Die technische Richtlinie definiert nun die **rechtlichen Grundlagen** für die Protokollierung, den Datenexport und die Belegausgabe sowie die Anforderungen an die Hersteller.

Aufzeichnungspflichtige Vorgänge werden in der Richtlinie in „Geschäftsvorfälle“, „anderen Vorgänge“ und „technischen Vorgänge“ unterteilt:

- **Geschäftsvorfälle** sind alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens auswirken – also insbesondere alle Aufwands- und Erlösbuchungen sowie in Bezug auf die Kasse entsprechende Verbuchungen von Einnahmen und Entnahmen.
- **Andere Vorgänge** sind Vorgänge im Aufzeichnungssystem oder in der TSE, die aber keine Geschäftsvorfälle darstellen (z.B. Trainingsbuchungen).
- **Technische Vorgänge** sind Prozesse, die sich auf das Management bzw. die Konfiguration der TSE selbst beziehen (z.B. das Setzen der Uhrzeit).

Jeder Vorgang wird von der TSE in mehreren Schritten protokolliert, wobei jeder einzelne Schritt als „**Transaktion**“ bezeichnet wird, die eine eindeutige, fortlaufende und manipulationssichere Transaktionsnummer erhält. Darüber hinaus wird ein **Prüfwert** erzeugt.

Die TSE muss den **Export** der gespeicherten, abgesicherten Daten ermöglichen (z.B. bei einer **Betriebsprüfung**). Die Richtlinie legt dabei fest, dass neben den kompletten Aufzeichnungen auch eine Ausgabe eines Intervalls von Transaktionsnummern möglich sein muss.

Das **Aufzeichnungssystem** muss in der Lage sein, eine **Transaktion** zu **wiederholen**, deren Ausführung durch die TSE fehlgeschlagen ist. Dabei kann es notwendig sein, alle Funktionsaufrufe zu wiederholen, die seit dem Ausstellen der letzten Log-Message erfolgt sind.

Das Sicherheitsmodul

Die **wichtigsten Funktionen** des Sicherheitsmoduls:

- ein manipulationssicherer Transaktionszähler,
- eine Zeitquelle,
- die Möglichkeit zur Erstellung von Protokolldaten über jeden Absicherungsschritt einer Transaktion und
- ein Signaturzähler.

Das Sicherheitsmodul kann in **verschiedenen Ausprägungen** realisiert werden:

- Es verwaltet Aktualisierungen verschiedener Transaktionen intern und übernimmt die jeweiligen Anwendungsdaten für einen späteren Absicherungsschritt.

Hinweis

Das Sicherheitsmodul kann nur eine begrenzte Menge von parallelen Transaktionen verwalten. Daher muss die TSE gewährleisten, dass der interne Speicher im Sicherheitsmodul nicht überläuft und rechtzeitig eine Sicherung der offengehaltenen Transaktionen durchgeführt wird.

- Es führt für jeden Ablaufschritt einer Transaktion einen Absicherungsschritt durch.

Die EDS

Die EDS umfasst:

- eine **Exportschnittstelle**, die eine standardisierte Datensatzbeschreibung für den Export der gespeicherten, abgesicherten Grundaufzeichnungen aus der TSE bereitstellt, **und**
- eine **Einbindungsschnittstelle**, die der Integration der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem dient und insbesondere den Export der gespeicherten abgesicherten Daten sowie Start, Update und Beendigung einer Transaktion unterstützen muss.

Bei Übertragungen über diese Schnittstellen sind verschiedene **Log-Messages** zu führen. So muss unter anderem die Seriennummer des Aufzeichnungssystems, die Art des Vorgangs, die Transaktionsnummer und der aktuelle Signaturzähler festgehalten werden.

Das Speichermedium

In Verbindung mit der TSE muss das Speichermedium sicherstellen, dass sämtliche aufgezeichneten Daten **durch einen Steuerprüfer abgerufen** werden können.

Hinweis

Das Speichermedium muss fest in die TSE integriert sein.

Damit die auf dem Speichermedium aufgezeichneten Protokolldaten für den standardisierten **Export** bzw. für die elektronische **Aufbewahrung** einheitlich strukturiert und bezeichnet sind, wurde ein **einheitliches Datenformat** definiert.

Weitere technische Vorgaben

Zwei weitere Richtlinien machen detaillierte technische Vorgaben für die Sicherheit von digitalen Schnittstellen allgemein bzw. kryptografische Vorgaben für die Anwendung der EDS. Vor allem diese technisch sehr spezifischen Informationen sind vornehmlich für die Hersteller von Kassensystemen gedacht.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juli 2018

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

7 Checklisten zur Kassenbuchführung

7.1 Registrierkasse

	Ja	Nein
Die Ausdrucke der Gesamtkassenstreifen und der Z-Bons liegen vollständig vor.	☐	☐
Die Z-Bons enthalten Datum und Uhrzeit des Ausdrucks, eine fortlaufende automatische Nummerierung, den Namen des Unternehmers, die Tageseinnahmen getrennt nach Steuersätzen, die Stornos und Löschungshinweise im Tagesspeicher.	☐	☐
Einzelbelege liegen einschließlich Eigenbelegen bei Privateinlagen/-entnahmen vollständig vor.	☐	☐
Bei elektronischer Kassenbuchführung: Nachträgliche Änderungen des Kassenbuchs sind ausgeschlossen oder gekennzeichnet.	☐	☐
Das Kassenbuch ist chronologisch fortlaufend geführt.	☐	☐
Es sind keine Kassenfehlbeträge vorhanden.	☐	☐
Unregelmäßigkeiten sind dokumentiert.	☐	☐
Die Umsätze sind getrennt nach den Steuersätzen aufgezeichnet.	☐	☐
Aufzeichnungen weisen weder Streichungen noch Überschreibungen auf.	☐	☐
Der Geldtransfer zur oder von der Bank ist – auch datumsmäßig – zutreffend erfasst.	☐	☐
EC-Kartenzahlungen sind nicht doppelt als Einnahmen erfasst.	☐	☐
Bei Nutzung einer Registrierkasse: Ist gewährleistet, dass unbare Geschäftsvorfälle erfasst werden? Kann mittels der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge erfolgen und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- oder Aufzeichnungswerk gewährleistet sein?	☐	☐
Der Kassenbestand ist weder negativ noch auffällig hoch.	☐	☐
Die Aufbewahrungsfristen sind eingehalten.	☐	☐
Ist gewährleistet, dass alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden? Liegen die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen in einem auswertbaren Datenformat vor?	☐	☐
Werden steuerlich relevante Einzeldaten verdichtet (z.B. ausschließliche Speicherung von Tagesendsummen)?	☐	☐
Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen/Daten nur in ausgedruckter Form vorgehalten?	☐	☐
Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten im Gerät nicht möglich, müssen diese unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.	☐	☐
Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Registrierkassen sind protokolliert.	☐	☐
Die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen werden für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt.	☐	☐
Bedienungs- und Programmieranleitung des Geräts sowie alle weiteren Anweisungen zur Programmierung sind aufbewahrt.	☐	☐

7.2 Manuelles Kassenbuch

	Ja	Nein
Tägliche Kassenberichte sind (handschriftlich oder elektronisch) vorhanden.	☐	☐
Einzelbelege liegen einschließlich Eigenbelegen bei Privateinlagen/-entnahmen vollständig vor.	☐	☐
Bei elektronischer Kassenbuchführung: Nachträgliche Änderungen des Kassenbuchs sind ausgeschlossen oder gekennzeichnet.	☐	☐
Das Kassenbuch ist chronologisch fortlaufend geführt.	☐	☐
Es sind keine Kassenfehlbeträge vorhanden.	☐	☐
Unregelmäßigkeiten sind dokumentiert.	☐	☐
Die Umsätze sind getrennt nach den Steuersätzen aufgezeichnet.	☐	☐
Die Aufzeichnungen weisen weder Streichungen noch Überschreibungen auf.	☐	☐
Der Geldtransfer zur oder von der Bank ist – auch datumsmäßig – zutreffend erfasst.	☐	☐
EC-Kartenzahlungen sind nicht doppelt als Einnahmen erfasst.	☐	☐
Der Kassenbestand ist weder negativ noch auffällig hoch.	☐	☐
Die Aufbewahrungsfristen sind eingehalten.	☐	☐